

Klausur Nr. 1724
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Dila Dirjasin
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 3. April 2026

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg

Klage

In dem Rechtsstreit

Ulf Sanetzky, Clara-Schumann-Straße 73, (...) Nürnberg

- Kläger -

gegen

Alfons Weidel, Mozartstraße 12, (...) Nürnberg

- Beklagter -

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich den Kläger vertrete, und erhebe für ihn
Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Dem Rechtsstreit ging kein Versuch einer Mediation oder einer anderen Form der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits voraus.

Begründung:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend, die er auf einen Verkehrsunfall stützt. Hierbei fordert er die Zahlung teilweise aus eigenem Recht, teilweise aber auch mithilfe von Ansprüchen der Fahrzeugeigentümerin, der Nepper Leasing AG, wobei der Kläger mit deren Einwilligung prozessiert.

Der Kläger selbst ist Halter des bei einem Unfall mit dem Beklagten beschädigten Pkw VW ID 3. Er ist in die Kfz-Papiere der Zulassungsstelle als Halter eingetragen und hat – wie mit der Nepper Leasing AG vereinbart – die Versicherungen u.a. im eigenen Namen abgeschlossen.

Der Kläger ist allerdings nicht Eigentümer dieses Fahrzeugs VW ID 3, sondern hat dieses aus Finanzierungsgründen und steuerlichen Erwägungen durch Vertrag vom 23. Januar 2025 von der Nepper Leasing AG für drei Jahre geleast, wobei die Laufzeit des Vertrages mit der Auslieferung des Fahrzeugs am 1. Februar 2025 begann.

Beweis: Vertragsurkunde vom 23. Januar 2025 (in Anlage)

Die Forderungen beruhen alle auf einem Vorfall vom 19. September 2025, einem Verkehrsunfall, wobei Folgendes geschehen war:

Am 19. September 2025 hat der Kläger in der Zeit gegen 17:30 Uhr mit dem genannten Pkw VW ID 3 die Köllnerstraße in Nürnberg in westlicher Richtung befahren. Unmittelbar vor der Ein- und Ausfahrt zum Firmengelände der Firma Özgür in der Köllnerstraße befand sich in Fahrtrichtung des Klägers ein Lkw am rechten Fahrbahnrand der Köllnerstraße. Der Kläger fuhr, nachdem er sich vergewissert hatte, dass kein Gegenverkehr angefahren kam, links an dem Lkw vorbei, wobei er teilweise auch die in die Gegenrichtung führende Fahrbahn benutzen musste. Aus seiner Sicht rechts neben der Fahrbahn des Klägers befanden und befinden sich einige Längsparkplätze, die vor der Einfahrt in das Firmengelände der Firma Özgür und hinter ihr angebracht sind.

Der Beklagte ist Eigentümer seines Fahrzeugs Audi A6, den er beim Unfall auch gesteuert hat. Dieser Wagen parkte – wie sich später herausstellte – ursprünglich auf einem dieser Längsparkplätze, offenbar auf demjenigen, der direkt vor der Ausfahrt lag. Aus irgendwelchen Gründen wollte der Beklagte nun seinen Pkw auf die gegenüberliegende Seite der Straße umparken. Er fuhr nun – was der Kläger wegen des auf der Straße geparkten Lkws nicht sehen konnte, aber später in Erfahrung brachte – kurz nach vorne, um in der Einfahrt zur Firma Özgür um 90 Grad zu wenden. Dann fuhr er von dort in die Straße ein, ohne auf den Kläger zu achten. Uplötzlich tauchte er vor dem Fahrzeug des Klägers auf, sodass es auf der Höhe der Firmenzufahrt zur Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen kam.

Der Kläger war mit seinem Fahrzeug vorsichtig und mit nur etwa 30-40 km/h an dem Lkw vorbeigefahren (bei zulässiger Geschwindigkeit von 50 km/h). Und dann fuhr der Beklagte plötzlich und unvermittelt mit seinem Fahrzeug aus der Firmenzufahrt der Firma Özgür heraus. Das Ganze erfolgte so plötzlich und unvorhersehbar, dass der Kläger trotz seiner hervorragenden Reaktion keine Chance mehr hatte, rechtzeitig zu bremsen, um den Unfall zu vermeiden.

Beweis: Zeugnis des Konrad Zicker, (...) Nürnberg

Aus Sicht des Klägers lag also höhere Gewalt bzw. ein unabwendbares Ereignis vor. Jedenfalls ist der Beklagte unzweifelhaft alleinverantwortlich für den entstandenen Schaden.

Hinsichtlich der vom Beklagten verursachten Schäden fordert der Kläger mit dieser Klage Folgendes:

1. Heilbehandlungskosten in Höhe von 500 € als ersatzfähige Schäden des Klägers selbst:

Infolge des Aufpralls erlitt der Kläger trotz Gurt und Airbag einige Prellungen im Brust- und Nackenbereich und hatte mehrere Tage lang besorgniserregende Schwindelgefühle. Er begab sich in ärztliche Behandlung und musste mehrfach seine Hausärztin Dr. Amiri aufsuchen. Diese stellte ihm für die insgesamt drei Behandlungen die genannten 500 € in Rechnung.

Beweis: Arztrechnung vom 13. Oktober 2025 (in Anlage)

Der Kläger ist als Selbständiger privatversichert. Aufgrund der hohen Kosten der privaten Krankenversicherung hat er einen Tarif mit hoher Selbstbeteiligung und würde im Falle der Inanspruchnahme seiner Privatversicherung auch den „Schadensfreiheitsrabatt“ verlieren, den er zuletzt mehrere Jahre wegen Nichtanspruchnahme von Versicherungsleistungen bekam. Aus diesem Grund hat der Kläger seine Krankenversicherung letztlich nur zur Absicherung wegen ganz teurer Risiken und hat diese Arztrechnung – wie er dies meist tut – aus eigener Tasche bezahlt. Da diese Rechnung ohne den vom Beklagten verschuldeten Verkehrsunfall nicht angefallen wäre, stellen diese Kosten einen vom Beklagten zu ersetzenden Schaden dar.

2. Weiterhin geht es um die Reparaturkosten am VW ID 3. Dieses der Nepper Leasing AG gehörende und vom Kläger gefahrene Kfz wurde bei der Kollision an der Fahrzeugfront beschädigt.

Beweis: Zeugnis des Konrad Zicker; zudem Lichtbild (in Anlage)

Diesen Anspruch stützt der Kläger nicht auf seine eigenen Rechte an diesem Fahrzeug, sondern auf die Rechte der Leasinggeberin.

Die Nepper Leasing AG hat den Kläger zur Geltendmachung ihres Anspruchs auf Reparaturkostenersatz gegen den Beklagten und überdies zur Entgegennahme der Leistung ermächtigt (§ 362 Abs. 2 BGB).

Beweis: Ermächtigung vom 29. September 2025 (in Anlage)

Der Wagen wurde im Auftrag der Eigentümerin in der Kfz-Werkstatt der Firma VW Müller repariert. Die dadurch entstandenen Reparaturkosten am Kfz des Klägers beliefen sich auf insgesamt 14.000 €.

Beweis: Rechnung der Firma VW Müller (in Anlage)

In eben dieser Höhe waren die Reparaturkosten zuvor auch von der beauftragten Gutachterin geschätzt worden.

Beweis: Schadensgutachten der vereidigten Sachverständigen Beate Belzl (in Anlage)

Diese Schadensabwicklung über eine Reparatur war in dieser Form und in diesem Umfang auch schadensrechtlich erlaubt. Es musste keine Ersatzbeschaffung anstelle der Reparatur vorgenommen werden, denn der Wiederbeschaffungswert des Kfz belief sich laut Gutachten auf 38.000 €.

Beweis: Schadensgutachten der vereidigten Sachverständigen Beate Belzl (in Anlage)

Da unzweifelhaft ein Verschulden des Beklagten selbst gegeben ist, ist der Anspruch nach StVG in vollem Umfang begründet.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat bisher nur 7.000 € an den Kläger erstattet, nämlich am 26. Januar 2026. Diese Zahlung erfolgte ausdrücklich auf die Reparaturkosten. Hinsichtlich der Heilbehandlungskosten hat sich die Versicherung noch nicht artikuliert. Angesichts der ersatzfähigen Reparaturkosten von 14.000 € besteht folglich noch die hiermit geltend gemachte Restforderung der Leasinggeberin von weiteren 7.000 €.

Diese Restforderung sowie der Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten des Klägers von 500 € addieren sich zusammen auf die Klageforderung von 7.500 €.

Dila Dirjasin

Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde am 17. April 2026 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien, v.a. den erforderlichen Hinweisen (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO), zugestellt.

Am 26. April 2026 ging unter Vorlage von Prozessvollmacht eine ordnungsgemäße Verteidigungsanzeige von Rechtsanwalt Johannes Göbbels für den Beklagten ein.

Johannes Göbbels
Rechtsanwalt
(...) Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 15

Nürnberg, 11. Mai 2026

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg

In dem Rechtsstreit

Sanetzky gegen Weidel

Az.: 2 C 455/26

nehme ich nun fristgemäß zur erhobenen Klage Stellung.

Ich werde beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Der Kläger trägt selbst vor, dass er das beschädigte Kfz von der Nepper Leasing AG geleast hatte und macht hinsichtlich der Reparatur ausdrücklich eine fremde Forderung geltend. Bezüglich des übrigen Streitgegenstands geht es ihm aber offenbar um eigene Rechte. Ein solches Vorgehen ist ihm verwehrt, denn es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es unzulässig ist, Klagen auf fremde und eigene Rechte gleichzeitig zu stützen. Insoweit muss sich ein Kläger entscheiden, wenn er den Anforderungen von § 253 ZPO genügen will.

Soweit der Kläger bezüglich der Reparaturkosten eine Prozessstandschaft geltend macht, sind insoweit Klageantrag und Klagebegründung auch in sich widersprüchlich. Für eine Prozessstandschaft hätte er den Klageantrag auf Leistung an die tatsächliche Rechtsinhaberin und Kfz-Eigentümerin Nepper Leasing AG stellen müssen und überdies sein eigenes Interesse auf Führung des Rechtsstreits dezidiert begründen müssen. Beides hat er nicht getan.

Zumindest ist die Klage ohnehin weitgehend unbegründet.

Von einer etwaigen Forderung des Klägers müsste nämlich zumindest ein gewichtiges Mitverschulden des Klägers abgezogen werden. Dabei ist eine Kürzung um 50 %, die die Haftpflichtversicherung des Beklagten bei den Reparaturkosten vornahm, das Mindeste, was abgezogen werden musste.

In Wahrheit trägt der Kläger die absolute Hauptschuld an den Unfall, zumindest eine große Mitschuld i.S.d. § 254 BGB.

Richtig ist zwar, dass der Beklagte mit dem Ziel, auf der anderen Straßenseite zu parken, mit seinem Audi A6 aus seinem Parkplatz über die Firmenzufahrt der Firma Özgür herausgefahren ist, bevor es zur Kollision kam.

Unzutreffend ist aber die Behauptung, dass der Beklagte dort plötzlich und unvermittelt herausgefahren sei, ohne das Klägerfahrzeug zu beachten. Zutreffend ist vielmehr, dass der Beklagte mit seinem Audi A6 vor der Kollision mit seinem Fahrzeug bereits mehrere Sekunden in der Köllnerstraße gestanden hatte, nachdem er so weit nach vorne gefahren war, dass er um den Lkw herum Sicht erlangte, um das Herannahen des Klägerfahrzeugs von links zu bemerken. Der Kläger ist also auf das längst stehende Fahrzeug des Beklagten aufgefahren, was nur Folge einer groben Unaufmerksamkeit und / oder zu hoher Geschwindigkeit gewesen sein kann.

Beweis: Zeugnis des Jeff Bollinger, (...)

Völlig falsch ist auch die Behauptung, der Kläger habe nicht mehr bremsen können, um den Unfall zu vermeiden, und er sei nur mit 30-40 km/h gefahren. Richtig ist vielmehr, dass der Kläger mit hoher Geschwindigkeit an dem einparkenden Lkw vorbeigefahren ist und infolge seiner unverantwortlichen Raserei auf das stehende Beklagtenfahrzeug aufgefahren ist. Wäre er angemessen langsam gefahren, so hätte er auch rechtzeitig abbremsen können.

Beweis: Zeugnis des Jeff Bollinger, (...)

Es liegt daher ein grobes Mitverschulden des Klägers vor.

Dieses Mitverschulden des Klägers ist selbstverständlich auch bei dem geltend gemachten Anspruch der Eigentümerin Nepper Leasing AG zu berücksichtigen. Dies folgt bereits aus den Vorschriften der §§ 9, 17 StVG.

Schließlich rüge ich auch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht seitens des Klägers. Nach den vom Kläger selbst vorgetragenen Zahlen aus dem Sachverständigengutachten hätte der Wiederbeschaffungsaufwand für die Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges nur (38.000 € minus Restwert des beschädigten Fahrzeuges von 26.000 € =) 12.000 € betragen. Daher können ihm die in dem Gutachten geschätzten und dann auch tatsächlich angefallenen Reparaturkosten von 14.000 € nicht ersetzt werden.

Daher ist die Klage aus mehreren Gründen abzuweisen.

Johannes Göbbels
Rechtsanwalt

Die Klageerwiderung wurde der Klägervertreterin am 13. Mai 2026 zugestellt. Gleichzeitig wurde dem Kläger ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Dila Dirjasin
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 24. Mai 2026

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg

In dem Rechtsstreit

Sanetzky gegen Weidel

Az.: 2 C 455/26

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die prozessualen Einwände des Beklagten gegen die Schadensersatzforderung gehen ins Leere. Die Zulässigkeit der Geltendmachung fremder Rechte neben den eigenen Rechten ist allgemein anerkannt. Entgegen der Beklagtenansicht ist auch vorliegend kein Grund ersichtlich, warum dies nicht zulässig sein sollte.

Der Schadensersatzanspruch als solcher ist auch in vollem Umfang und ohne Kürzung begründet. Es liegt von vornherein kein Mitverschulden des Klägers vor. Richtig ist vielmehr: Der Kläger hatte vor dem Zusammenprall keinerlei Chance mehr, rechtzeitig

zu bremsen. Insoweit verweise ich auf Vortrag und Beweisangebot aus der Klageschrift.

Überdies könnte bei den Reparaturkosten ein etwaiges Verschulden bzw. die Betriebsgefahr des Klägers gar nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger insoweit ausdrücklich keine eigenen Ansprüche geltend macht, sondern solche der Nepper Leasing AG. Diese ist nicht Halterin, sondern nur Eigentümerin, sodass keine Zurechnungsmöglichkeit gegeben ist.

Da der Beklagte also zu 100 % für den Unfall haftet, ist dem Klageantrag in vollem Umfang stattzugeben.

Dila Dirjasin

Rechtsanwältin

Johannes Göbbels
Rechtsanwalt
(...) Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 15

Nürnberg, 6. Juni 2026

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg

In dem Rechtsstreit

Sanetzky gegen Weidel

Az.: 2 C 455/26

nehme ich erneut zum benannten Rechtsstreit Stellung.

Die Klägerseite meint zu Unrecht, dass selbst im Falle eines Mitverschuldens des Klägers die Ansprüche der Leasinggesellschaft als Eigentümerin nicht gekürzt werden können.

Dieser untaugliche Versuch der Klägerseite, seine Mithaftung zu umgehen, zeigt aber jedenfalls zusätzliche Argumente gegen die Zulässigkeit der Klage auf. Es ist anerkannt, dass eine auf fremde Rechte gestützte Klage nur zulässig ist, wenn sie die Rechtslage des Beklagten nicht verschlechtert. Eine solche Verschlechterung zu Lasten des Beklagten würde hier dann aber gerade eintreten, weil ein solcher Abzug ja unzweifelhaft möglich wäre, wenn der Kläger sich auf eigene Ansprüche als berechtigter Besitzer stützen würde.

Gestützt auf denselben Lebenssachverhalt wie die Klage erhebe ich hilfsweise für den Fall der – ggf. auch teilweisen – Verurteilung des Beklagten wegen der Reparaturkosten am Fahrzeug des Klägers eine

Widerklage

gegen den Kläger. Dabei stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Kläger wird verurteilt, den Beklagten im Falle seiner Verurteilung zur Zahlung weiterer, über die bisherigen Zahlungen hinausgehenden Reparaturkosten in Höhe des sich daraus ergebenden Urteilsbetrags gegenüber der Nepper Leasing-AG freizustellen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Widerklage.

Die Widerklage ist zulässig und begründet. Sollte das Gericht die Klage – entgegen unserer Rechtsansicht – für zulässig und begründet halten, den Beklagten also zur ungekürzten Zahlung verurteilen, so hat dieser jedenfalls Gesamtschuldner-Regressansprüche gegen den Kläger selbst.

Der Kläger ist nämlich schuldhafter Mitverursacher des Unfalls. Er haftet als Halter seines Kfz gegenüber der Leasinggeberin bereits verschuldensunabhängig aus dem StVG. Überdies hat die Leasinggeberin gegen den Kläger auch Ansprüche aus Vertrag und Deliktsrecht. Also sind der Kläger und der Beklagte Gesamtschuldner gegenüber der Leasinggeberin.

Johannes Göbbels
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde am 9. Juni 2026 ordnungsgemäß zugestellt.

Dila Dirjasin
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 19. Juni 2026

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg

In dem Rechtsstreit

Sanetzky gegen Weidel

Az.: 2 C 455/26

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die vom Kläger gewählte Prozessstandschaft ist zulässig. Auch die neuen vom Beklagten hiergegen erhobenen Einwände gehen ins Leere.

Dagegen ist die Widerklage wohl schon unzulässig. Da der Kläger gar nicht der Gläubiger des Anspruchs der Klage ist (das ist die Leasinggeberin als Eigentümerin), fehlt es an der nötigen Parteiidentität, die für eine Widerklage i.S.d. § 33 ZPO unverzichtbar ist.

Die Widerklage ist zumindest unbegründet. Eine Anspruchsgrundlage hierfür ist nicht erkennbar. Der Kläger haftet weder dem Beklagten noch der Eigentümerin. Ein schuldhaftes Verhalten durch ihn bei der Schadensentstehung liegt – wie längst vorgetragen – nicht vor. Auch eine Haftung aus dem StVG kommt gegenüber der Eigentümerin desselben Fahrzeugs, hier also der Leasinggeberin, von vornherein nicht in Betracht.

Daher halte ich an meinen Anträgen fest und beantrage Abweisung der Widerklage.

Dila Dirjasin

Rechtsanwältin

Am 6. Juli 2026 erging Beweisbeschluss hinsichtlich der jeweiligen Behauptungen des Klägers und des Beklagten zum Unfallhergang.

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Nürnberg vom 19. August 2026

Az.: 2 C 455/26

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Körner

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Sanetzky gegen Weidel

erschieden bei Aufruf der Sache:

Der Kläger mit Rechtsanwältin Dirjasin

Der Beklagte mit Rechtsanwalt Göbbels

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen neben den oben Genannten die vorbereitend geladenen Zeugen Zicker und Bollinger.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Die Klägervertreterin stellt die Zahlungsanträge aus dem Schriftsatz vom 3. April 2026 und beantragt Abweisung der Widerklage.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage und stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 6. Juni 2026.

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache. Sie beziehen sich auf den in ihren Schriftsätzen enthaltenen Sachvortrag.
(...)

Der Zeuge Konrad Zicker sagt aus:

Zur Person: „Ich heiße Konrad Zicker, geboren 13. März 1982, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich war an dem betreffenden Tag mit meiner Tochter in dem Spezialitätengeschäft der Firma Özgür zum Einkaufen und hatte nur wenige Meter neben der Unfallstelle geparkt. Ich habe alles genau gesehen, denn ich schaute gerade, wie ich selbst mit meiner Tochter sicher auf die andere Straßenseite kommen könnte, obwohl ein paar Meter vor der Einfahrt ein in zweiter Reihe geparkter Lkw die Sicht nach links versperrte. Daher stand ich ganz nah hinter dem Audi A6, der dann in den Unfall verwickelt wurde.

Auf der Seite der Ein- und Ausfahrt in die Firma Özgür, also von der Fahrbahn in Fahrtrichtung des VW ID 3 aus gesehen rechts, befinden sich am Straßenrand mehrere Parkplätze und auf einem davon stand der Audi A6. Dort darf man aber nur 15 Minuten stehen bleiben, während auf der anderen Straßenseite 2 Stunden kostenfrei erlaubt sind. Dort drüben auf der anderen Straßenseite fuhr gerade ein Wagen weg und machte eine Parklücke frei.

Ich nehme an mit dem Ziel, diese Parklücke anzusteuern, fuhr der Audi A6 ganz plötzlich von seinem Parkplatz nach vorne in die Einfahrt. Dort drehte er sich in Linksrichtung und fuhr unmittelbar und ohne anzuhalten weiter rüber in Richtung zur anderen Straßenseite, obwohl er wegen des auf der Straße geparkten Lkw überhaupt keine Sicht nach links haben konnte. Fast im selben Moment krachte es schon und ein VW ID 3 war ihm in die Seite gefahren.“

Auf Nachfrage: „Als es krachte, waren definitiv beide Fahrzeuge in Bewegung. Ich kann ausschließen, dass der Audi schon eine Weile in der Straße stand, als der VW ID 3 auf ihn auffuhr. Es hätte doch auch wenig Sinn gemacht, sich da mitten in die Straße zu stellen.“

Auf Nachfrage: „Zur Geschwindigkeit des VW ID 3 kann ich wenig sagen. Da überschätzt man sich doch sehr leicht. Ich glaube nicht, dass sie mehr als die erlaubten 50 km/h betrug, aber ganz ausschließen kann ich eine geringfügige Überschreitung natürlich nicht.“

Auf Nachfrage: „Ich kann auch nicht ausschließen, dass der Fahrer des VW ID 3 diesen vielleicht noch hätte abbremsen können, als der Audi A6 für ihn erstmals zu erkennen war. Ob der VW-Fahrer aufmerksam genug war oder nicht, kann ich auch nicht beurteilen; dies schon deswegen nicht, weil mein Blickwinkel so war, dass ich zwar den Audi A6 voll im Blick hatte, aber wegen des geparkten Lkw den VW ID 3 erst kurz vor dem Zusammenstoß sehen konnte.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Der Zeuge Jeff Bollinger sagt aus:

Zur Person: „Ich heiße Jeff Bollinger, geboren 20. Oktober 1969, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Der Beklagte ist völlig schuldlos an den Unfall. Der andere Kerl mit diesem Elektroauto ist ihm seitlich voll reingefahren, als der Beklagte mit seinem Wagen schon längst in der Straße stand. Typisch, habe ich mir noch gedacht, denn solche Elektroautos fahren ja nur Leute, die an die Lüge vom menschengemachten Klimawandel glauben und daher auch ansonsten wenig Ahnung vom Leben haben werden.“

Auf Nachfrage und Vorhalt: „Ich saß im Moment des Unfalls in meinem Fahrzeug. Ja, dieses befand sich in Fahrtrichtung des Klägerfahrzeugs etwa 20 Meter nach der Einfahrt zu der Firma Özgür, also in der vierten oder fünften Parklücke nach der Einfahrt. Ja, von dort aus konnte man die Unfallstelle nur sehen, wenn man sich umdrehte oder in den Rückspiegel schaute. Ich glaube schon, in den Rückspiegel geschaut zu haben. Nein, wenn sie so fragen: Freie Sicht hatte ich wegen der hinter mir geparkten Fahrzeuge nicht. Und wegen des Riesenlasters, den der jetzige Kläger offenbar umfahren wollte, was er meines Erachtens gar nicht gedurft hätte, konnte ich diesen Elektro-VW ID 3 erst sehen, als es schon gekracht hatte.“

Auf Nachfrage: „Ganz sicher bin ich mir nicht, gesehen zu haben, dass der Audi A6 schon stand, bevor die beiden zusammenstießen. Aber als es gekracht hatte, habe ich mein Telefonat gleich beendet, bin ausgestiegen und habe mit den Beteiligten gesprochen. Und da hat der Audi-Fahrer völlig überzeugend argumentiert, dass er längst in der Straße gestanden habe und der Elektroauto-Fahrer einfach viel zu schnell gewesen sei. Und ich glaube ihm immer noch, dass es wirklich so war.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 133.

Körner
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, der Tatbestand, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit, die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Anwaltsschriftsätze erfüllen die Voraussetzungen des § 130a ZPO und gingen noch am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Umsatzsteuer bzgl. der Reparaturkosten am Kfz bzw. der Wiederbeschaffungskosten ist nicht zu diskutieren und zu ignorieren. Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt.